

Merkblatt Fettabscheider

Stand: 05.02.2026

Rechtsgrundlage: Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Regensburg vom 04.12.1996, insbesondere die §§ 10, 11, 12, 15, 16 und 17. Die darin festgelegten Verpflichtungen gelten für alle Grundstückseigentümer sowie für die Nutzer der jeweiligen Grundstücke.

1. Allgemeines

Abwasser, das mit Fetten oder Ölen belastet ist, darf ohne eine geeignete Vorbehandlung nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Einleitung ist eine Genehmigung der Stadt Regensburg erforderlich.

In Betrieben, in denen fett- oder ölhaltiges Abwasser anfällt, sind nach dem Stand der Technik Fettabscheider gemäß DIN 4040-100 und EN 1825 zu installieren und ordnungsgemäß zu betreiben.

2. Betriebsbedingungen

Am Ablauf der Abscheideranlage ist im Messschacht ein Grenzwert von 300 mg/l an schwerflüchtigen lipophilen Stoffen einzuhalten. Der Einsatz biologischer Zusätze wie Bakterien oder Enzyme ist in Abscheideranlagen nach DIN 4040-100 unzulässig. Werden Spül-, Wasch-, Desinfektions-, Hilfs- oder Reinigungsmittel über die Anlage eingeleitet, müssen diese abscheidefreundlich, chlorfrei, biologisch abbaubar sein und dürfen keine stabilen Emulsionen bilden. Die Stadt Regensburg kann Abwasseruntersuchungen jederzeit auf Kosten des Betreibers veranlassen. Zudem ist der Stadt ein Betriebsbeauftragter zu benennen.

3. Entsorgung

Die Entsorgungsintervalle sind so zu wählen, dass die zulässige Speicherfähigkeit von Schlammfang und Abscheider nicht überschritten wird. Die Leerung hat – je nach Auslastung – möglichst monatlich, mindestens jedoch alle zwei Monate durch ein zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Im Zuge der Entsorgung sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Entleerung und Reinigung von Schlammfang und Abscheider
- Entfernung von Ablagerungen und Verkrustungen
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung und Abdeckung, ggf. Kontrolle der Dichtung
- Ggf. Reinigung und Funktionsprüfung von Saug-, Entsorgungs- oder Spüleinrichtungen
- Wiederbefüllen der Anlage bis zum Ruhewasserspiegel

Für die Entsorgung gelten die Bestimmungen des Abfallrechts. Abgeschiedene Stoffe sind zu verwerten. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen beauftragt wird. Bei Mengen über fünf Tonnen besteht Nachweispflicht.

4. Wartung

Die Abscheideranlage ist einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu warten. Dabei sind insbesondere die Innenwandflächen von Schlammfang und Abscheider zu überprüfen, der Zustand der Innenbeschichtung zu beurteilen sowie – sofern vorhanden – die elektrischen Einrichtungen und Installationen auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

5. Generalinspektion

Vor der Inbetriebnahme und anschließend mindestens alle fünf Jahre ist die Abscheideranlage durch einen Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb zu prüfen. Dabei sind insbesondere zu kontrollieren:

- Bemessung der Anlage
- Baulicher Zustand und Dichtheit
- Zustand der Innenwandflächen bzw. Innenbeschichtung, der Einbauteile sowie ggf. der elektrischen Einrichtungen
- Ausführung der Zulaufleitung als Lüftungsleitung über Dach
- Vollständigkeit und Plausibilität der Einträge im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung
- Vorliegen aller erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen

Ein Prüfbericht ist zu erstellen; festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Für Grundleitungen, die gewerbliches Abwasser zur Abscheider- oder Behandlungsanlage führen, ist gemäß DIN 1986-30 alle fünf Jahre eine Dichtheitsprüfung DR1 durchzuführen. Diese erfolgt nach DIN EN 1610 mit Wasser oder Luft; eine optische Inspektion reicht hierfür nicht aus.

6. Betriebstagebuch

Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die Zeitpunkte und Ergebnisse aller Kontrollen, Wartungen, Generalinspektionen, Entsorgungen sowie die Beseitigung festgestellter Mängel dokumentiert werden. Zudem sind Nachweise zu eingesetzten Wasch-, Reinigungs-, Betriebs- und Hilfsstoffen einzutragen. Wartungsberichte, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine sind beizulegen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und der Stadt Regensburg auf Verlangen vorzulegen.

6. Jahresbericht

Am Ende jedes Kalenderjahres ist ein Jahresbericht zur Abscheideranlage zu erstellen und bis zum 1. März des Folgejahres an **abscheider@regensburg.de** zu übermitteln.

Der Jahresbericht muss enthalten:

- Technische Daten der Abscheideranlage
- Nachweis der durchgeführten Wartung
- Nachweis der Reinigungen und Entleerungen mit Angabe des Fachbetriebs
- Nachweis der entsorgten Menge und des Verbleibs des Abscheideguts (Liefer-/Übernahmescheine beilegen)
- Nachweis der Generalinspektion (mindestens alle fünf Jahre)

Ein Formblatt steht unter **www.regensburg.de/stadtentwaesserung** unter Dienststelle Grundstücksentwässerung zum Download bereit.